

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1991

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. September 1991

Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
20. 8. 91	<b>Bekanntmachung der Neufassung des Ministergesetzes</b> . . . . .	533
19. 7. 91	Zweite Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnung über die Gebühren in den staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg . . . . .	538
1. 8. 91	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Bibliotheksgebührenverordnung . . . . .	539
8. 8. 91	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg . . . . .	539
16. 8. 91	Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Heimsonderschulen des Landes Baden-Württemberg . . . . .	541
28. 8. 91	Polizeiverordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde . . . . .	542
28. 8. 91	Bekanntmachung des Kultusministeriums über das Erlöschen der Rechtsperson des Dekanats Crailsheim . . . . .	544
31. 7. 91	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg über die Zuständigkeit der Stadt Endingen, Landkreis Emmendingen, als örtliche Straßenverkehrsbehörde . . . . .	544

### Bekanntmachung der Neufassung des Ministergesetzes

Vom 20. August 1991

Auf Grund von Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Ministergesetzes vom 11. März 1991 (GBl. S. 145) wird nachstehend der Wortlaut des Ministergesetzes in der sich aus

1. dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) in der Fassung vom 12. April 1976 (GBl. S. 438),
  2. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung vom 8. April 1978 (GBl. S. 154),
  3. dem Gesetz zur Änderung des Ministergesetzes vom 11. März 1991 (GBl. S. 145)
- ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 20. August 1991

*Staatsministerium*  
DR. MENZ

### Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Regierung (Ministergesetz) in der Fassung vom 20. August 1991

## § 1

Die Mitglieder der Regierung stehen nach Maßnahme dieses Gesetzes zum Land in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

## § 2

Das Amtsverhältnis des Ministerpräsidenten beginnt mit der Annahme seiner Wahl. Das Amtsverhältnis der übrigen Mitglieder der Regierung beginnt mit der Bestätigung der Regierung oder mit der Zustimmung zur Berufung durch den Landtag (Artikel 46 Abs. 3 und 4 der Verfassung).

## § 3

(1) Der Ministerpräsident händigt den übrigen Mitgliedern der Regierung nach Beginn ihres Amtsverhältnisses

(§ 2 Satz 2) eine von ihm vollzogene Urkunde über ihre Ernennung aus.

(2) In der Urkunde der Minister und der Staatssekretäre soll der übertragene Geschäftsbereich bezeichnet, in der Urkunde der Staatssekretäre und der ehrenamtlichen Staatsräte soll vermerkt werden, ob ihnen der Landtag Stimmrecht in der Regierung verliehen hat.

#### § 4

Die Mitglieder der Regierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag den in Artikel 48 der Verfassung vorgesehenen Eid.

#### § 5

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens angehören. Ausnahmen kann der Landtag zulassen.

(2) Die Mitglieder der Regierung dürfen während ihrer Amtsdauer gegen Entgelt weder als Schiedsrichter tätig sein, noch private Gutachten abgeben.

(3) Die Mitglieder der Regierung sollen während ihrer Amtszeit kein öffentliches Ehrenamt bekleiden. Die Regierung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

#### § 6

(1) Die Mitglieder der Regierung sind, auch nach Beendigung ihres Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Die Mitglieder der Regierung dürfen, auch wenn sie nicht mehr im Amt sind, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung der Regierung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

#### § 7

(1) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(2) Die Genehmigung, ein gerichtliches Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde.

(3) § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 243) bleibt unberührt.

#### § 8

(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Regierung endet, außer durch ihren Tod, mit der Bestätigung einer neuen Regierung durch den Landtag.

(2) Das Amtsverhältnis der Minister, der Staatssekretäre und der ehrenamtlichen Staatsräte endet im Fall ihres Rücktritts oder ihrer Entlassung mit der Aushändigung oder der öffentlichen Bekanntmachung der vom Ministerpräsidenten vollzogenen Entlassungsurkunde, im Falle ihres Rücktritts spätestens jedoch mit der Zustimmung des Landtags zur Berufung des Nachfolgers.

(3) Wird einem Mitglied der Regierung sein Amt durch Urteil des Staatsgerichtshofs aberkannt, so endet sein Amtsverhältnis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils.

#### § 9

Für den Rechtsweg bei vermögensrechtlichen Ansprüchen der Mitglieder der Regierung und ihrer Hinterbliebenen sind die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

#### § 10

(1) Die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung erhalten Amtsbezüge vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet. Die Amtsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Als Amtsbezüge werden gewährt:

a) ein Amtsgehalt

für den Ministerpräsidenten in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 zuzüglich zwanzig vom Hundert, für die Minister in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11, für Staatssekretäre in Höhe von fünfundachtzig vom Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe 11 der Landesbesoldungsordnung B; das Amtsgehalt erhöht sich um die den Beamten in dieser Besoldungsgruppe allgemein gewährten Zulagen,

b) eine Wohnungsentschädigung in Höhe des Ortszuschlages der Landesbeamten nach Tarifklasse Ia gemäß den §§ 39 bis 41 des Bundesbesoldungsgesetzes,

c) eine Aufwandsentschädigung

für den Ministerpräsidenten

von monatlich 2000 DM,

für die Minister

von monatlich 1000 DM,

für die Staatssekretäre

von monatlich 500 DM,

d) eine Entschädigung in Höhe von monatlich 800 DM bis zur Verlegung des eigenen Hausstandes zum Sitz der Regierung, wenn am Regierungssitz eine Unterkunft angemietet wurde und in der Regel keine tägliche Rückkehr an den Wohnort erfolgt. Wohnet ein hauptamtliches Mitglied der Regierung bereits im umzugskostenrechtlichen Einzugsgebiet, wird diese

Entschädigung nicht gewährt. Muß bei in der Regel täglicher Rückkehr an den Wohnort auf Grund amtlicher Tätigkeit gelegentlich am Sitz der Regierung übernachtet werden, sind die dadurch entstandenen Mehraufwendungen in entsprechender Anwendung der Landestrennungsgeldverordnung unter Zugrundelegung der höchsten Reisekostenstufe erstattungsfähig.

In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge stehen Beihilfen entsprechend den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften zu; dasselbe gilt für die Gewährung von Sachschadenersatz und anderer auf die Fürsorge für die Landesbeamten beruhender Leistungen.

(3) An Stelle der Wohnungsentschädigung (Absatz 2 Buchst. b) kann eine Amtswohnung zugewiesen werden, auf welche die Vorschriften über die Dienstwohnungen der Landesbeamten sinngemäß anzuwenden sind. Die Mitglieder der Regierung, die eine Amtswohnung bezogen haben, sind berechtigt, sie nach Beendigung des Amtsverhältnisses noch für die Dauer von drei Monaten unter denselben Bedingungen wie bisher zu benutzen, es sei denn, daß ihnen schon früher eine angemessene Wohnung nachgewiesen wird. Der Monat, in dem das Amtsverhältnis endet, wird hierbei nicht mitgerechnet.

(4) Für den gleichen Zeitraum werden Amtsbezüge nur einmal gewährt; sind mehrere nach diesem Gesetz zu berechnende Bezüge nicht gleich hoch, so stehen die höheren Bezüge zu.

(5) Erhält ein Mitglied der Regierung für einen Zeitraum, für den Amtsgehalt und Wohnungsentschädigung gewährt werden, Versorgung aus der Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, gilt § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes einschließlich der hierzu ergangenen Übergangsvorschriften entsprechend.

#### § 11

Bezieht ein Mitglied der Regierung für einen Zeitraum, für den Amtsgehalt und Wohnungsentschädigung gewährt werden, ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so ruht der Anspruch auf dieses Einkommen bis zur Höhe des Betrages jener Bezüge.

#### § 12

(1) Bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Regierung erhalten die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung eine Reisekostenvergütung entsprechend den für Landesbeamte der Besoldungsgruppe B 11 geltenden Vorschriften.

(2) Für die infolge ihrer Wahl, Ernennung und Entlassung erforderlich werdenden Umzüge wird den hauptamtlichen Mitgliedern der Regierung eine Umzugskostenvergütung entsprechend den für Landesbeamte der Besoldungsgruppe B 11 geltenden Vorschriften gewährt.

#### § 13

Die ehrenamtlichen Staatsräte erhalten eine Entschädigung, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird.

#### § 14

Die Versorgung der hauptamtlichen Mitglieder der Regierung und ihrer Hinterbliebenen ist in §§ 15 bis 20a, § 21 Abs. 1 und 2, §§ 22 und 23 geregelt. Zur Ergänzung sind die für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Den Empfängern von Übergangsgeld, Amtsgehalt, Ruhegehalt, Altersehensold, Witwen- und Waisengeld und Unterhaltsbeitrag stehen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge Beihilfen entsprechend den für die Empfänger beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge des Landes geltenden Vorschriften zu.

#### § 15

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Regierung erhält von dem Zeitpunkt an, in dem seine Amtsbezüge aufhören, Übergangsgeld.

(2) Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Regierung oder politischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre erhalten hat, jedoch mindestens für sechs Monate und höchstens für drei Jahre. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 1 wird nur Übergangsgeld, beim Zusammentreffen von Ruhegehalt und Übergangsgeld nach Absatz 3 Nr. 2 nur Ruhegehalt gewährt.

(3) Als Übergangsgeld werden gewährt

1. für die ersten drei Monate die ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 16 Abs. 3 Satz 1 in voller Höhe,
2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dieser Bezüge.

Das Übergangsgeld wird monatlich im voraus gezahlt.

#### § 16

(1) Ein ehemaliges Mitglied der Regierung hat ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtsbezüge aufhören, Anspruch auf Ruhegehalt, wenn es insgesamt eine Amtszeit von vier Jahren zurückgelegt hat. Amtszeit ist die Zeit, die das Mitglied hauptamtlich einer Regierung im Gebiet des Landes Baden-Württemberg angehört hat; als Amtszeit gilt auch die Zeit, die als politischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der politischen Staatssekretäre oder als Mitglied der Bundesregierung oder einer anderen Landesregierung oder als Parlamentarischer Staatssekretär nach dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 6. April 1967 (BGBl. I S. 396), geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli

1968 (BGBl. I S. 848), zurückgelegt worden ist. Bei einer Amtszeit von weniger als acht Jahren ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Beginn des Monats der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres, längstens bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit.

(2) Hat ein Mitglied der Regierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung seines Amtes eine Gesundheitsschädigung erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigt, daß es nach Beendigung des Amtsverhältnisses zur Übernahme seiner früheren Tätigkeit oder einer ihr gleichwertigen Beschäftigung nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Ruhegehalt.

(3) Ruhegehaltfähige Amtsbezüge sind das Amtsgehalt und die Wohnungsentschädigung nach § 10 Abs. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, daß der Ortszuschlag nur bis zur Stufe 2 zu berücksichtigen ist. Das Ruhegehalt beträgt fünfunddreißig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge. Es erhöht sich für jedes Jahr der Amtszeit um 2,5 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert. Bei Anwendung des Satzes 3 sind zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Amtszeit etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners dreihundertfünfundsiebzig auf zwei Dezimalstellen umzurechnen, wobei die zweite Stelle um eins zu erhöhen ist, wenn in der dritten Stelle ein Rest verbleibt. Der Vornhundert-satz ist auf zwei Stellen auszurechnen; Satz 4 gilt entsprechend. § 14 Abs. 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Berechnung der Amtszeit nach Absatz 1 gilt ein Rest von mehr als zweihundertdreiundsiebzig Tagen als volles Amtsjahr.

#### § 17

Hat ein Mitglied der Regierung dieser ununterbrochen zwei Jahre angehört und am Ende der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zustand, das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, so erhält es, sofern es keine Versorgungsansprüche nach § 16 oder § 21 erworben hat, ein Viertel seiner früheren ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach § 16 Abs. 3 Satz 1 als Altersehrensold.

#### § 18

Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Regierung sowie die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Anspruch auf Ruhegehalt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung.

#### § 19

(1) Die Hinterbliebenen eines Mitglieds der Regierung erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung. Das Überbrück-

ungsgeld beträgt bei einer Amtszeit von mindestens vier Jahren das Eineinhalbfache des Amtsgehalts und der Wohnungsentschädigung. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, wird sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 erfüllt und noch kein Ruhegehalt erhalten hat.

(3) Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Übergangsgeld bezog, ohne Anspruch auf Ruhegehalt zu haben, erhalten ein Überbrückungsgeld in Höhe des Eineinhalbfachen des Übergangsgeldes im Sterbemonat sowie für den Rest der Bezugsdauer des Übergangsgeldes Witwen- und Waisengeld; das Witwen- und Waisengeld wird aus dem Übergangsgeld nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 berechnet.

(4) Wird Überbrückungsgeld nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt, entfallen Leistungen nach den für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften aus Anlaß des Todes.

(5) Auf die Bezüge für den Sterbemonat sind die für Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

#### § 20

Die Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitglieds der Regierung, das zur Zeit seines Todes Altersehrensold bezog oder die Voraussetzungen für seine künftige Gewährung erfüllt hatte, erhalten Hinterbliebenenversorgung aus dem Altersehrensold, jedoch nicht vor Ablauf der Zeit, für die Witwen- und Waisengeld nach § 19 Abs. 3 zusteht. Leistungen aus Anlaß des Todes nach diesem Gesetz oder nach den für die Landesbeamten geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften und die Bezüge für den Sterbemonat werden nur einmal gewährt.

#### § 20 a

(1) Neben Übergangsgeld (§ 15), Ruhegehalt (§ 16) und Altersehrensold (§ 17) sowie neben Hinterbliebenenversorgung (§§ 18 bis 20) und Versorgungsansprüchen nach § 21 wird ein nach den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden Vorschriften zustehender Unterschiedsbetrag (§ 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes) gewährt.

(2) Die Bestimmungen über die Gewährung eines Ausgleichsbetrags an Waisen von Beamten des Landes (§ 50 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes) sind sinngemäß anzuwenden.

#### § 21

(1) Wird ein Mitglied der Regierung durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der für Lan-

desbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften gewährt.

(2) Unfälle, die im Zusammenhang mit der Innehabung oder pflichtgemäßen Führung des Amtes oder bei einer aus politischen Rücksichten erfolgten Teilnahme an Veranstaltungen eintreten, gelten im Zweifel als Dienstunfälle.

(3) Die ehrenamtlichen Staatsräte erhalten Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für Ehrenbeamte geltenden Bestimmungen.

#### § 22

(1) Wird ein Beamter oder Richter des Landes zum hauptamtlichen Mitglied der Regierung gewählt oder berufen, so scheidet er mit dem Beginn des Amtsverhältnisses aus seinem Amt als Beamter oder Richter aus. Für die Dauer der Mitgliedschaft ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen oder Geschenken. Bei unfallverletzten Beamten oder Richtern bleibt der Anspruch auf das Heilverfahren unberührt. Bei Beamten auf Zeit gilt das Beamtenverhältnis nicht als beendet, wenn während der Mitgliedschaft in der Regierung die Amtszeit als Beamter abläuft.

(2) Endet das Amtsverhältnis als Mitglied der Regierung, so tritt der frühere Beamte oder Richter, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate ein anderes, seiner früheren Tätigkeit mindestens gleichwertiges Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Richter in den Ruhestand. Er erhält das Ruhegehalt, das er in seinem früheren Amt als Beamter oder Richter nach Maßgabe der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften erhalten würde.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die zu hauptamtlichen Mitgliedern der Regierung gewählten oder berufenen Beamten der Gemeinden, Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts entsprechend anzuwenden.

(4) Wird ein Beamter oder Richter des Bundes oder eines anderen Landes zum hauptamtlichen Mitglied der Regierung gewählt oder berufen, so kann ihm und seinen Hinterbliebenen durch Beschluß der Regierung vom Land eine Versorgung bis zu der in Absatz 2 Satz 2 bestimmten Höhe gewährt werden.

#### § 23

(1) Steht einem Mitglied oder einem ehemaligen Mitglied der Regierung auf Grund eines früheren Amtsverhältnisses als Mitglied einer Regierung oder eines früheren Dienstverhältnisses als Beamter oder Richter ein Anspruch auf Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung zu, so ruht dieser Anspruch für einen Zeitraum, für den Amtsgehalt und Wohnungsentschädigung,

Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehensold aus dem Amtsverhältnis zu zahlen sind, bis zur Höhe des Betrages dieser Bezüge. Dabei ist ein nach den für die Versorgungsempfänger des Landes geltenden Vorschriften oder nach diesem Gesetz zustehender Erhöhungsbetrag sowohl in den Betrag der früheren als auch der neuen Bezüge einzubeziehen. Satz 2 gilt für den Unterschiedsbetrag entsprechend.

(2) Wird ein ehemaliges Mitglied der Regierung, das Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehensold aus dem Amtsverhältnis bezieht, im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so erhält es diese Bezüge nur insoweit, als das Einkommen aus der Verwendung hinter dem für denselben Zeitraum zustehenden Übergangsgeld, Ruhegehalt oder Altersehensold zurückbleibt. Das gleiche gilt für ein Ruhegehalt oder eine ruhegehaltähnliche Versorgung auf Grund der Wiederverwendung. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf die Hinterbliebenen sowie auf Mitglieder und ehemalige Mitglieder der Regierung, denen Hinterbliebenenversorgung zusteht, entsprechende Anwendung. § 54 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß.

(4) Für ein ehemaliges Mitglied der Regierung und seine Hinterbliebenen gelten die §§ 55, 56 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der zu § 56 des Beamtenversorgungsgesetzes ergangenen Übergangsvorschriften sinngemäß.

(5) Für ein ehemaliges Mitglied der Regierung gilt § 53 a des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 1992 an geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in § 53 a Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes genannten Rechtsvorschriften § 16 Abs. 2 dieses Gesetzes tritt.

#### § 24

Verzichtet ein Mitglied der Regierung, das nicht zu dem in § 22 bezeichneten Personenkreis gehört, auf eine Versorgung, so kann ihm für den Zeitraum, für den ihm Amtsbezüge zu zahlen sind, die Fortsetzung der von ihm bereits getroffenen Versorgungsregelung durch Gewährung eines Zuschusses bis zu zehn vom Hundert des Amtsgehalts ermöglicht werden.

#### § 25

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften und Einzelanordnungen zu erlassen.

#### § 26

(1) Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in Kraft.\*

\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 13. Dezember 1954 (GBL. S. 163).

(2) §§ 10, 14 bis 24 gelten auch für die ausgeschiedenen Regierungsmitglieder, die in der Zeit seit dem 17. Mai 1952 einer Regierung des Landes Baden-Württemberg angehört haben.

(3) Das württ.-bad. Ministergesetz vom 30. Mai 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1952 (Reg. Bl. S. 46) und das württ.-hohenz. Gesetz über die Ministerbezüge vom 21. Dezember 1949 (Reg. Bl. 1950 S. 31) gelten weiterhin für die Regierungsmitglieder, die vor dem 18. Mai 1952 aus der Regierung ausgeschieden sind. Die Versorgungsbezüge sind aus dem Amtsgehalt und der Wohnungsentschädigung nach § 10 zu berechnen. § 10 Abs. 10 Satz 1 des württ.-bad. Ministergesetzes und § 7 Abs. 1 des württ.-hohenz. Gesetzes über die Ministerbezüge sind nicht mehr anzuwenden.

(4) Die Regierung wird ermächtigt, in Fällen, die durch die Absätze 2 und 3 nicht erfaßt sind, bei Vorliegen einer Härte einen Altersehrensold beziehungsweise ein Witwen- oder Waisengeld zu gewähren.

**Zweite Verordnung  
des Kultusministeriums zur Änderung  
der Verordnung über die Gebühren  
in den staatlichen Anstalten mit Heim  
im Bereich der Kultusverwaltung  
des Landes Baden-Württemberg**

Vom 19. Juli 1991

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg vom 3. August 1989 (GBI. S. 422), geändert durch Verordnung vom 19. März 1990 (GBI. S. 133), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
6660 DM	6864 DM,
5328 DM	5484 DM,
1332 DM	1380 DM.«

2. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
6564 DM	6756 DM,
5244 DM	5400 DM,
1320 DM	1356 DM.«

3. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
5904 DM	6084 DM,
4704 DM	4860 DM,
1200 DM	1224 DM.«

4. In § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
5232 DM	5388 DM,
4188 DM	4320 DM,
1044 DM	1068 DM.«

5. In § 2 Abs. 4 Nr. 1 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
8748 DM	9000 DM,
6984 DM	7200 DM,
1764 DM	1800 DM.«

6. In § 2 Abs. 4 Nr. 2 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
234 DM	240 DM.«

7. In § 2 Abs. 4 Nr. 3 erhält die Gebührenspalte folgende Fassung:

»ab 1. August 1991
780 DM.«

8. In § 3 Abs. 1 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
2,30 DM	2,40 DM,
3,90 DM	4,00 DM,
2,90 DM	3,00 DM.«

9. In § 4 Abs. 2 Satz 1 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
20,10 DM	20,70 DM,
3,70 DM	3,80 DM,
9,30 DM	9,60 DM,
7,10 DM	7,30 DM.«

10. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird mit Wirkung vom 1. August 1991 der Betrag von »1,40 DM« durch den Betrag von »1,50 DM« ersetzt.

11. In § 4 Abs. 3 erhalten die Gebührenspalten folgende Fassung:

»ab 1. August 1991	ab 1. August 1992
9,50 DM	10,00 DM.«

12. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort »Tag« durch das Wort »Schultag« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 19. Juli 1991

In Vertretung  
FISCHER

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
zur Änderung der  
Bibliotheksgebührenverordnung**

Vom 1. August 1991

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Erhebung von Gebühren an den Hochschulbibliotheken, den Bibliotheken der Berufsakademien, der Badischen Landesbibliothek und der Württembergischen Landesbibliothek (Bibliotheksgebührenverordnung-BiblGebVO) vom 18. Oktober 1982 (GBI. S. 514), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1988 (GBI. S. 115), wird wie folgt geändert:

a) »In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl »1,- DM« durch die Zahl »2,- DM« ersetzt.«

b) § 5 erhält folgende Fassung:

»(1) Für Foto- und Reproarbeiten, die im Auftrag der Benutzer vom Bibliothekspersonal gefertigt werden, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Direktkopien

(elektrostatische Kopien u. ä.)

je Kopie DIN A4 0,20 DM

je Kopie DIN A3 0,40 DM

2. Kopieren und Rückvergrößern von

Dokumentenfällen mit Readerprinter

bis DIN A4 je Kopie 0,30 DM

bis DIN A3 je Kopie 0,50 DM

3. Aufnahmen auf Film

a) Dokumentenfilm (Mikrofilm)

35 mm (24 × 36), je Aufnahme 0,30 DM  
mindestens jedoch 3,00 DM

b) Aufnahmen auf Halbtonfilm

35 mm (24 × 36), je Aufnahme 2,00 DM  
mindestens jedoch 5,00 DM

c) Aufnahme auf Farbfilm einschließlich Rahmung

35 mm (24 × 36), je Aufnahme 7,00 DM

4. Photographisches Rückvergrößern von 35 mm-Filmen und Planfilm (Schwarzweiß-Film)

a) auf Fotopapier (Hochglanz)

9 × 12 cm, je Blatt 4,00 DM

10 × 15 cm, je Blatt 5,00 DM

13 × 18 cm, je Blatt 6,00 DM

18 × 24 cm, je Blatt 8,60 DM

24 × 30 cm, je Blatt 11,30 DM

30 × 40 cm, je Blatt 23,20 DM

50 × 60 cm, je Blatt 43,00 DM

b) auf Dokumentenpapier

DIN A4, je Blatt 1,90 DM

DIN A3, je Blatt 2,90 DM

5. Duplizieren von Filmen

a) Dokumentenfilm (Mikrofilm)

35 mm (24 × 36), je Meter 2,00 DM  
mindestens jedoch 5,00 DM

b) Mikrofiche

10,5 × 14,8 cm, je Stück 3,00 DM

6. Für sonstige Leistungen und besonders schwierige Arbeiten ist entsprechend dem Aufwand eine Gebühr von 60,00 DM pro Arbeitsstunde zuzüglich der Mehrkosten für Material zu erheben.

(2) Foto- und Reproarbeiten, die innerhalb einer Hochschule von der Bibliothek im Auftrag einer anderen Hochschuleinrichtung durchgeführt werden (Dienstkopien), können hochschulintern bis zur Höhe der Sätze des Absatzes 1 verrechnet werden.«

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 1. August 1991

*In Vertretung  
des Ministerialdirektors  
DR. DETTINGER-KLEMM*

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums  
zur Änderung der Verordnung über die  
Ausbildung und Prüfung der Studierenden der  
Berufsakademien im Land  
Baden-Württemberg**

Vom 8. August 1991

Auf Grund von § 9 Abs. 4 des Berufsakademiegesetzes vom 4. Mai 1982 (GBI. S. 133) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Studierenden der Berufsakademien im Land Baden-Württemberg vom 25. September 1990 (GBI. S. 350) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 werden

a) im Abschnitt »Mündliche Prüfung (MP)« die Zahl »30« durch die Zahl »35« ersetzt,

b) im Abschnitt »Praxisbezogene Prüfungsarbeit (PP)« die Zahl »240« durch die Zahl »300« ersetzt,

c) im Prüfungsteil A Abschnitt »Arbeitsfeldseminare« nach den Worten »Arbeit mit psychisch Kranken« die Worte »und Suchtkranken« angefügt.

2. In der Anlage 2 werden

- a) im Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Elektrotechnik-Grundlagen in der Zeile Kurs »K 3 Einführung in die Informationsverarbeitung und Programmieren« im 3. Halbjahr in der Spalte »LK« die Angabe »PE« eingefügt und die Angabe »PE« in der Spalte »PL« gestrichen,
- b) im Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau-Konstruktion im Fach 28 (Förder-

technik I, II \*) im 5. Halbjahr in der ersten Spalte (V) die Stundenzahl »2« durch die Stundenzahl »3« ersetzt,

- c) nach dem Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau-Verfahrenstechnik folgender Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau-Papiertechnik eingefügt:

Ausbildungsbereich Technik

Anlage: Studien- und Prüfungsplan für die Fachrichtung Maschinenbau – Papiertechnik

Prüfungsteil A Lehrveranstaltung	5. Halbjahr				6. Halbjahr			
	V	Ü/L/S	LK	PL	V	Ü/L/S	LK	PL
19. Zellstoff-, Faser- und Papiertechnologie	4			K				
20. Halbstoffherstellung und -aufbereitung	4	2		K				
21. Papierherstellung	2			K	3	1		K
22. Papierveredelung und -verarbeitung					2			K
23. Regelungstechnik	2	1		K				
24. Messen, Steuern, Regeln in der Papierindustrie					2	1		K
25. Fluidische Energiesysteme					2	1		K
26. Konstruktionssystematik	2			K				
27. Maschinendynamik	3	1		K				
28. Angewandte Festigkeitslehre					2	1		K
29. Maschinen und Anlagen in der Papierindustrie					3	1		K
30. Arbeitssicherheit, Entsorgung und Umweltschutz					1	1*	T	
31. Studienarbeit I		6		S				
32. Studienarbeit II (Papiertechnik)						6		S
Labors:								
L 3 Maschinenlabor						3	L	
L 4 Papierlabor		3	L					
Wochenstunden	17	13			15	15		
Summe der Wochenstunden	30				30			
Anzahl der Klausuren				6				6
Zusatzkurse/Exkursionen**	2-4				2-4			
Diplomarbeit								D

V = Vorlesung; Ü = Übung; L = Labor; PL = Prüfungsleistung; K = Klausurarbeit; LK = Leistungskontrolle; T = Testat; S = Studienarbeit; D = Diplomarbeit.

\* Fallstudien.

\*\* Zusatzkurse/Exkursionen können zusätzlich gewählt werden, soweit sie an einer Studienakademie angeboten werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 8. August 1991

In Vertretung  
des Ministerialdirektors  
DR. DETTINGER-KLEMM

**Verordnung  
des Kultusministeriums  
über die Gebühren in den staatlichen  
Heimsonderschulen des Landes  
Baden-Württemberg**

Vom 16. August 1991

Auf Grund von § 24 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes (LGebG) vom 21. März 1961 (GBI. S. 59) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

*Gebührenpflicht*

(1) Gebühren werden erhoben für die Unterbringung (Verpflegung, Unterkunft, Kleidung und Ausstattung, Reinigung und Instandsetzung von Kleidung, Körperpflege) von Kindern und Schülern in den staatlichen Heimsonderschulen einschließlich der ihnen angegliederten Sonderschulkindergärten sowie für die Verpflegung von externen Schülern, Kindern und Lehranwärtern und für die Verpflegung und Unterkunft von Gästen.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Teilnehmer an Ferienveranstaltungen und für Bedienstete dieser Einrichtungen.

§ 2

*Unterbringung von Kindern und Schülern*

Die Jahresgebühr für die Unterbringung von Kindern und Schülern beträgt, soweit sie nicht nach § 102 Abs. 1, 3 und 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBI. S. 397), geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 4. Juni 1991 (GBI. S. 299), ermäßigt wird,

1. für Körperbehinderte	37 980 DM,
2. für Geistigbehinderte	37 980 DM,
3. für Hörgeschädigte	25 974 DM,
4. für Sehbehinderte	40 986 DM,
5. für Sprachbehinderte	25 974 DM.

§ 3

*Verpflegung von externen Schülern, Kindern und  
Lehreranwärtern*

(1) Externe Schüler der staatlichen Heimsonderschulen und Kinder der ihnen angegliederten Sonderschulkindergärten entrichten:

für ein Frühstück die Gebühr von	2,30 DM,
-------------------------------------	----------

für ein Mittagessen die Gebühr von	3,90 DM,
---------------------------------------	----------

für ein Abendessen die Gebühr von	2,90 DM.
--------------------------------------	----------

(2) Die vorstehenden Gebühren sind auch von Lehrern anwärtern des Staatlichen Seminars für schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Nürtingen zu entrichten, falls sie an den Mahlzeiten der Staatlichen Heimsonderschule Nürtingen teilnehmen.

§ 4

*Verpflegung und Unterkunft von Gästen*

(1) Verpflegung und Unterkunft von Gästen soll auf Ausnahmen beschränkt bleiben. Die Entscheidung trifft der Leiter der Heimsonderschule.

(2) Die Gebühr beträgt für ein Frühstück	3,70 DM,
ein Mittagessen	9,30 DM,
ein Abendessen	7,10 DM,
Tee oder Kaffee	1,50 DM,
Gebäck	2,20 DM.

(3) Die Gebühr für eine Übernachtung beträgt 9,50 DM.

§ 5

*Berechnung der Gebühren*

(1) Die Jahresgebühr ist für das gesamte Schuljahr (vom 1. August bis einschließlich 31. Juli des folgenden Jahres) zu entrichten. Sie umfaßt den regelmäßigen Unterbringungszeitraum vom ersten Schultag nach den Sommerferien bis zum letzten Schultag vor den folgenden Sommerferien. Bei der Bemessung der Höhe der Gebühren sind alle Ferienzeiten berücksichtigt.

(2) Bei Eintritt nach Beginn oder Austritt vor Ende des regelmäßigen Unterbringungszeitraums in das Heim beginnt oder endet die Gebührenpflicht mit Beginn oder Ende des Monats, in dem der Eintritt oder Austritt liegt; die Gebührenhöhe vermindert sich pro Monat der Abwesenheit um jeweils ein Zwölftel der Jahresgebühr.

§ 6

*Fälligkeit*

(1) Die Jahresgebühr ist in gleichen Monatsraten jeweils auf den Ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Im übrigen werden Gebühren mit der Inanspruchnahme einer Leistung zur Zahlung fällig.

(2) Der Leiter der staatlichen Heimsonderschule kann innerhalb eines Schuljahres in Ausnahmefällen zugunsten der Gebührenschuldner andere Zahlungstermine bestimmen.

## § 7

*Änderung der Verordnung  
des Kultusministeriums über die Gebühren  
in den staatlichen Anstalten mit Heim  
im Bereich der Kultusverwaltung  
des Landes Baden-Württemberg*

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Gebühren in den staatlichen Anstalten mit Heim im Bereich der Kultusverwaltung des Landes Baden-Württemberg vom 3. August 1989 (GBI. S. 422), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1991 (GBI. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte »staatliche Heimsonderschulen einschließlich der ihnen angegliederten Sonderschulkindergärten,« gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die vorangestellte Klammer mit der Zahl 1 und die Worte »der staatlichen Heimsonderschulen,« gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Abs. 1 bis 3« durch die Worte »Abs. 1 und 2« ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »Abs. 1 bis 3« durch die Worte »Abs. 1 und 2« und die Worte »Abs. 4« durch die Worte »Abs. 3« ersetzt.
  - c) In Absatz 4 werden die Worte »Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4« durch die Worte »Abs. 3« ersetzt.

## § 8

*Übergangsvorschriften*

(1) Soweit die Jahresgebühr den Betrag von 8748 DM übersteigt, ist der entsprechende Teil der Monatsrate für August 1991 erst am 31. des Monats fällig; die entsprechenden Teile der Monatsraten für August bis November 1991 dürfen zinslos bis 15. November 1991 gestundet werden.

(2) Soweit der Landeswohlfahrtsverband Baden nach dem Bundessozialhilfegesetz für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Staatlichen Heimsonderschule für Blinde in Ilvesheim (2. Bauabschnitt) und in der Staatlichen Heimsonderschule für Körperbehinderte in Emmendingen-Wasser Kostenträger ist, darf das Kultusministerium bei diesen Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Hinblick auf die vom Landeswohlfahrtsverband dem Land geleisteten Investitionskostenzuschüsse die Gebühren für die Dauer von längstens fünf Jahren ab Bezugsfertigkeit ermäßigen.

## § 9

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1991 in Kraft.

STUTTGART, den 16. August 1991      *In Vertretung*  
des Ministerialdirektors  
MÜLLER

**Polizeiverordnung des Ministeriums  
Ländlicher Raum über das Halten  
gefährlicher Hunde**

Vom 28. August 1991

Auf Grund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 16. Januar 1968 (GBI. S. 61, ber. S. 322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1983 (GBI. S. 369), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

## § 1

*Kampfhunde*

Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Mastino Napoletano, Mastin Espanol, Fila Brasileiro, Argentinischer Mastiff, Mastiff, Bullmastiff, Tosa Inu, Bordeaux Dogge und deren Kreuzungen, die Kreuzungen Bandog und Pitbullterrier sowie diesen Rassen und Kreuzungen in der Gefährlichkeit vergleichbare Hunde.

## § 2

*Erlaubnis*

(1) Das Halten von Kampfhunden bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Dies gilt nicht für das Halten von Welpen im Alter bis zu zwölf Wochen durch den Halter des Muttertieres.

(2) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. durch die Haltung keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, anderen Haustieren oder jagdbarem Wild entstehen kann,
2. gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers als Halter keine Bedenken bestehen und er seine Eignung als Führer von Kampfhunden im Sinne von § 1 nachweist.

(3) Die Erlaubnis kann befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Gegenstand einer Auflage kann auch die Kennzeichnung des Hundes sein. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Beim Führen des Hundes außerhalb des befriedeten Besitztums muß der Erlaubnisinhaber oder der von die-

sem mit dem Führen Beauftragte den Erlaubnisbescheid mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Kontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

### § 3

#### *Gefährliche Hunde*

(1) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung, die älter als sechs Monate sind,
2. Hunde, die zum Streunen oder zum Hetzen oder Reiben von Wild oder Vieh neigen,
3. bissige Hunde,
4. Hunde, die in aggressiver oder gefahrdrohender Weise Menschen oder Tiere anspringen.

(2) Gefährliche Hunde sind in Gewahrsam zu halten.

(3) Außerhalb des befriedeten Besitztums sind gefährliche Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen hierbei nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher zu führen. Kampfhunde und bissige Hunde müssen dabei einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

(4) Ausnahmen von Absatz 3 Satz 3 können im Einzelfall von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden für Kampfhunde, die nicht zugleich gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 sind und bei einer Prüfung durch einen Hundesportverein, die vom Ministerium Ländlicher Raum anerkannt worden ist, gezeigt haben, daß auf Grund ihres Wesens und ihrer Ausbildung in Verbindung mit ihrer Haltung anzunehmen ist, daß von ihnen keine Gefahren ausgehen, die das Tragen eines Maulkorbes erforderlich machen. Die Zulassung der Ausnahme ist in den Erlaubnisbescheid oder in die Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 aufzunehmen; sie kann zeitlich und örtlich sowie auf bestimmte Personen beschränkt, befristet oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

### § 4

#### *Übergangsregelung*

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Kampfhunde im Sinne von § 1 hält, bedarf für die Haltung diese Hunde abweichend von § 2 Abs. 1 keiner Erlaubnis, wenn er bis zum 31. Dezember 1991 der Ortspolizeibehörde unter Angabe seiner Personalien die Haltung sowie Anzahl, Rasse, Geschlecht und Alter, gegebenenfalls auch die Kennzeichnung der Hunde, ferner den Zeitpunkt der erstmaligen Haltung von Kampfhunden schriftlich anzeigt.

(2) Die Ortspolizeibehörde stellt über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung aus. Die Bestimmungen über das Mitführen und Aushändigen des Erlaubnisbescheids

nach § 2 Abs. 4 gelten für die Bescheinigung entsprechend.

(3) Bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 findet § 3 Abs. 3 Satz 3 auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gehaltene Kampfhunde, die nicht zugleich gefährlichen Hunde im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind, keine Anwendung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Ortspolizeibehörde auch die Kennzeichnung des Hundes anordnen.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Haltung von Kampfhunden von der Ortspolizeibehörde untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch die Haltung eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen, anderen Haustieren oder jagdbarem Wild besteht oder der Hundehalter die erforderliche Zuverlässigkeit als Halter oder die Eignung als Hundeführer nicht besitzt.

### § 5

#### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18a des Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund ohne Erlaubnis hält oder einer Bedingung oder vollziehbaren Auflage nach § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2, den Erlaubnisbescheid oder die Bescheinigung über die erfolgte Anzeige nicht mit sich führt oder nicht zur Prüfung aushändigt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 einen gefährlichen Hund nicht in Gewahrsam hält,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht an der Leine führt,
5. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 einen gefährlichen Hund einer Person überläßt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher zu führen,
6. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 3 einen Kampfhund oder einen bissigen Hund ohne einen das Beißen verhindernden Maulkorb führt,
7. entgegen § 4 Abs. 4 eine vollziehbare Anordnung über die Kennzeichnung nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18a Abs. 2 des Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

### § 6

#### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft. Weitergehende Polizeiverordnungen nachgeordneter Polizeibehörden bleiben unberührt.

STUTTGART, den 28. August 1991

WEISER

